

# Die festgestellten Grundstücksgrenzen in Nordrhein-Westfalen – Teil I: Anerkennung

Markus Rembold

## Zusammenfassung

Diejenigen Grundstücksgrenzen, die nach nordrhein-westfälischem Katasterrecht als sogenannte festgestellte Grenzen anzusehen sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie eindeutig und zuverlässig ermittelt und von den Eigentümern anerkannt worden sind. Für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen und für den Bereich der Katasterverwaltung werden die Anerkennungserklärungen in ihrer vorschriftenhistorischen Entwicklung dargestellt. Die Unterschiede der Anerkennungserklärungen bei der Urvermessung und den nachfolgenden Fortführungs- und Neuvermessungen werden aufgezeigt.

## Summary

*The boundaries, which are called accepted boundaries according to the land register of North Rhine-Westphalia, are characterized by the fact that they have definitely and reliably surveyed and recognized by the owners. With regard to the state North Rhine-Westphalia and the cadastral administration, the recognitions of boundaries are described in their development of legislation. The differences of the recognitions between the original survey and the following title surveys and cadastral surveys are shown.*

**Schlüsselwörter:** festgestellte Grenze, Grenzenerkennung, Grenzfeststellung, Grenzverhandlung, Grenzniederschrift, Verlesungsprotokoll

## 1 Einführung

Die Nachweise des Liegenschaftskatasters sind in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des früheren Landes Lippe in den letzten zwei Jahrhunderten ausgehend von der Aufstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters (1818–1837) entstanden. Insbesondere der Nachweis der Grundstücksgrenzen weist daher eine erhebliche vermessungstechnische wie auch katasterrechtliche Bandbreite auf. In Nordrhein-Westfalen werden bezüglich der vermessungstechnischen und katasterrechtlichen Qualität der Grundstücksgrenzen festgestellte, nicht festgestellte und streitige Grenzen unterschieden.

Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes ist eine Grundstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder mittels der in § 21 Abs. 5 des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes geregelten Anerkennungsfiktion als anerkannt gilt. Der Be-

griff »festgestellte Grundstücksgrenze« wird damit von zwei Tatbestandsvoraussetzungen abhängig gemacht, die beide erfüllt sein müssen, namentlich die vermessungstechnische Grenzermittlung und die katasterrechtliche Anerkennung. Grundstücksgrenzen, bei denen eine oder beide Tatbestandsvoraussetzungen (eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung, Anerkennung) nicht erfüllt sind, werden als nicht festgestellte Grundstücksgrenzen bezeichnet. Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist (§ 19 Abs. 2 VermKatG NRW).

Festgestellte, nicht festgestellte und streitige Grenzen haben jeweils unterschiedliche Rechtswirkungen. Sind Grundstücksgrenzen bereits festgestellt, so ist für die Grenzuntersuchung der Katasternachweis maßgebend, wenn nicht eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung vorliegt, oder ein Aufnahmefehler oder eine Veränderung durch Verschiebung der Erdoberfläche erkennbar wird (Nr. 5.33 FortfV Erl., Nr. 19.2 Abs. 3 ErhE). Bei der erstmaligen Feststellung bestehender (schwarzer) Grundstücksgrenzen ist für die Grenzermittlung von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen (Richtigkeitsvermutung, § 891 BGB), wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises keine Zweifel bestehen (§ 16 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW). Die Eintragung einer streitigen Grenze im Liegenschaftskataster führt dazu, dass die Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB) und der öffentliche Glaube (§§ 892 u. 893 BGB) aufgehoben werden.

Von den festgestellten Grundstücksgrenzen sind die »als festgestellt geltenden Grundstücksgrenzen« zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist rein sprachlicher Natur, bezüglich ihrer Rechtswirkung sind festgestellte und als festgestellt geltende Grenzen gleichwertig (Nr. 5.33 FortfV Erl., Nr. 19.2 Abs. 3 ErhE). Eine Grundstücksgrenze gilt unter anderem dann als festgestellt, wenn die Lage einer Grundstücksgrenze nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften eindeutig und zuverlässig ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden ist (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW).

Nachfolgend wird für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen und für den Bereich der Katasterverwaltung die Anerkennung als eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen der Grenzfeststellung in ihrer vorschriftenhistorischen Entwicklung dargestellt. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den eigentlichen Anerkennungserklärungen. Die eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung als zweite

Tatbestandsvoraussetzung der Grenzfeststellung wird im zweiten Teil des Beitrags behandelt (Rembold 2016). Weitergehende Darstellungen zum nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren finden sich bei Rembold (2012) und Mattiseck/Seidel (2015).

## 2 Anerkennung

### 2.1 Allgemeines

Die katasterrechtliche Anerkennung von Grundstücksgrenzen seitens der Eigentümer vollzog sich in unterschiedlichen Urkunden. Bei den Fortführungsvermessungen (Teilungs- und Grenzvermessungen; ehemals Fortschreibungsvermessungen) erfolgte sie zunächst in Messungsverhandlungen, später in Grenzverhandlungen und schließlich in Grenzniederschriften. Bei den Katasterneuvermessungen wurden unterschiedliche Verlesungsprotokolle angefertigt, ab 1931 wurden Grenzverhandlungen geführt, die mit den bei Fortführungsvermessungen geführten Verhandlungen vergleichbar waren. Auch die Art der Anerkennung war rechtlich unterschiedlich ausgeprägt.

### 2.2 Urvermessung

Das rheinisch-westfälische Grundsteuerkataster ist in den Jahren von 1818 bis 1837 im Wesentlichen auf der Grundlage der beiden Instruktionen vom 11.02.1822 und vom 12.03.1822 entstanden. Für die Festlegung der Grenzen war ein dreistufiges Verfahren vorgesehen: Zunächst erfolgte die Festlegung der Gemarkungs- und Flurgrenzen (Rembold 2012) und schließlich die Festlegung der Grundstücksgrenzen. Für das Verständnis der damaligen Verfahrensweise ist es wichtig zu wissen, dass die Grenzen zunächst mit Grenzzeichen gekennzeichnet und erst dann vermessen wurden. Auf Aufforderung des Ortsvorstehers waren nämlich vor der Vermessung die Grundstücksgrenzen durch die Eigentümer selbst mit Steinen oder starken Pfählen zu bezeichnen (§ 24 Instruktion 11.02.1822). Die Grenzen wurden demnach im gegenseitigen Einverneh-

men der Eigentümer ermittelt. Das Setzen von Grenzsteinen durch die Eigentümer war dabei als eine Grenzeneruerung im Sinne des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten anzusehen (§ 383 ff. ALR I 17).

Zum Zeitpunkt der späteren Vermessung hatten die Eigentümer ihre Grundstücke und ihre Grenzen dem Geometer anzuzeigen (§ 29 Instruktion 11.02.1822). Zur Vermeidung von Beschwerden wegen irriger Namen und Kulturarten waren die fertigen Teile der Vermessung an den Sonntagen von den Geometern vor den Eigentümern »abzulesen«; zu dieser Verlesung wurden die Eigentümer durch die Ortsbehörde eingeladen (§ 58 Instruktion 11.02.1822). Die sonntägliche Verlesung der Eigentümernamen und der Flächengrößen erfolgte nach Fertigstellung der Flurkarten, Handrisse und der entsprechenden Register (§ 69 Instruktion 12.03.1822). Das Beschwerdeverfahren wurde durch § 70 der Instruktion vom 12.03.1822 auch auf die Vermessungsergebnisse ausgedehnt. Nach § 72 war die Verlesung auf dem Handriss mittels förmlicher Bescheinigung der Kommunalbehörde gegenüber dem Geometer nachzuweisen. Wenn seitens der Eigentümer keine Einwendungen erhoben wurden, erfolgte die Anerkennung der Vermessungsergebnisse im Verlesungstermin formlos; gesonderte schriftliche Anerkennungserklärungen waren nach den Katasterinstruktionen von 1822 nicht vorgesehen. Ein schriftliches Protokoll und eine Zuziehung eines Richters, wie es zur Beweissicherung im Allgemeinen Landrecht vorgesehen war (§ 388 ALR I 17), war nach ständiger Rechtsprechung des Preussischen Obertribunals (und später des Reichsgerichts) kein wesentliches Erfordernis für den Rechtsbestand einer Grenzvereinbarung; es genügte auch ein nur mündlich geschlossener Vertrag (Heubes 1970, Rembold 2012). Bei einseitig gesetzten Grenzzeichen konnte die Anerkennung durch den Nachbarn auch stillschweigend erfolgen (§ 189 ALR I 5).

Als einziger formeller Nachweis für die (mündliche oder stillschweigende) Anerkennung der Vermessungsergebnisse der Urvermessung ist somit nur die zuvor genannte Bescheinigung der Ortsbehörde auf den Handrissen vorhanden. Der Eigentümer, der im Verlesungstermin die Vermessungsergebnisse und damit die Grenzen mündlich anerkannt hatte, konnte sich später nicht auf den Mangel der Schriftlichkeit berufen (vgl. § 185 ALR I 5).

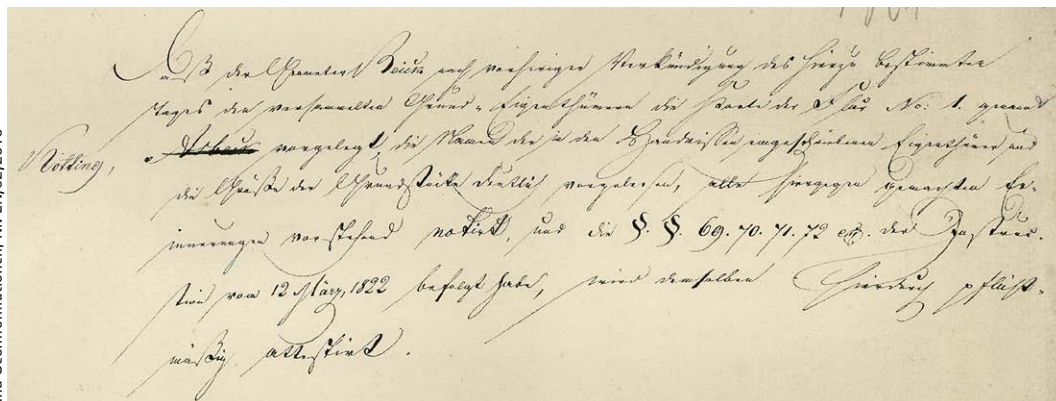


Abb. 1:  
Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Verlesungstermins auf einem Übersichtshandriss



Eine Sichtung der Handrisse der Urvermessung im Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises ergab, dass die Bescheinigung der Kommunalbehörde teilweise auf den Handrissen, teilweise auf den flurweisen Übersichtshandritten, teilweise gar nicht dokumentiert ist. Ein Beispiel enthält Abb. 1 (Gemarkung Asbeck, Flur 1, Übersichtshandriß: »Daß der Geometer Reinz nach vorheriger Verkündigung des hierzu bestimmten Tages den versammelten Grund-Eigenthümern die Karte der Flur Nr. 1 genannt Kötting vorgelegt, die Namen der in den Handrissen eingeschriebenen Eigenthümer und die Größe der Grundstücke deutlich vorgelesen, allen hiergegen gemachten Erinnerungen vorstehend notiert, und die §.S. 69. 70. 71. 72 etc. der Instruktion vom 12. März 1822 befolgt habe, wird demselben hierdurch pflichtmäßig attestiert.«).

### 2.3 Neuvermessungen

Bereits kurz nach Fertigstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters im Jahr 1837 hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass zukünftig außer den Fortschreibungsarbeiten auch Erneuerungen der Katasterkarten und -bücher infolge der damals oft unzureichenden Fortschreibung notwendig seien (Schmidt 1960). Das Grundsteuergesetz von 1839 regelte dazu in § 26, dass »von Zeit zu Zeit eine Revision der Katasterabschätzungen der Gebäude und kultiv[er]ten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten« soll.

Die preußische Katasterverwaltung regelte die Neuvermessungen in den Neuvermessungsanweisungen und -instruktionen von 1857, 1868, 1877 und 1881. Wie bei der Urvermessung wurden die Vermessungsergebnisse in einem gesonderten Termin verlesen, allerdings erfolgte die Anerkennung nun nicht mehr mündlich, sondern schriftlich in gesonderten Verlesungsprotokollen in Form von einseitigen Erklärungen gegenüber der Vermessungsstelle (Suckow 1913). Die Verlesungsprotokolle wurden ab 1922 mit den Grenzverhandlungen rechtlich auf eine Stufe gestellt (Rembold 2016).

Die Anerkennungserklärungen waren dabei umfassend formuliert (Anlage VII Instruktion 1857): »Die in dem nachfolgenden alphabetischen Verzeichnisse aufgeführten Grund-Eigenthümer der Gemeinde rc. bezeugen durch ihre in Kolonne 9. dieses Verzeichnisses befindliche Unterschrift, daß ihnen die Handrisse der Flur Nr. – der genannten Gemeinde vorgelegt und die darin

nachgewiesenen einzelnen Grundstücke, mit Angabe der Nachbarn und der Flur-Abtheilung deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, wie dieses ein besonderes Protokoll näher nachweist, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß sie durch die Verlesung die vollständige Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Handrisse der Flur-Num[m]er – der Gemeinde rc. genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Zahl der ihnen gehörenden Grundstücke richtig angegeben ist, und daß sie mit der ausgeführten Begrenzung dieser Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.«

Eig.-Num.	Ar.-Num.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.	Der Eigenthümer		Nummer des Blattes der Gemarkungskarte.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Zahl der Parzellen auf jedem Blatte der Gemarkungskarte.	Unterschrift als Anerkenntnis des richtigen Besitzstandes und der Begrenzung.
			Namen, Vornamen und Stand.	Wohnort und Hausnummer.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
40			<del>Kaarman</del> Kriegelstr. 472	<del>Baack</del>				<del>W. H. Hoffmann</del>
41	11 145		Haberhorst Bergmannstr. 12 Bergmannstr. 14 Bergmannstr. 16 Bergmannstr. 18	Baack	7	3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	7	W. H. Hoffmann 1873. 12
42	VIII 184	26	Heimannsfeld W. H. Hoffmann	H. Hoffmann	1	69, 68, 70, 72, 71, 76, 77, 78, 79, 80, 67, 66, 81, 82	7	H. Hoffmann 1873. 16. 17 W. H. Hoffmann
43	37		Kaasman H. Hoffmann	Baack	19	32, 25	1	
43	VIII 184	27	Lagenbeck H. Hoffmann W. H. Hoffmann	Kaasman	1	1, 2, 3, 4, 5, 6	6	H. Hoffmann 1873. 1-3 Carl Hoffmann
44	11 521		H. Hoffmann H. Hoffmann	H. Hoffmann	3	2, 3, 4, 5, 6	5	H. Hoffmann
45	VIII 184	8	H. Hoffmann W. H. Hoffmann	H. Hoffmann	2	23, 24, 25, 26	4	W. H. Hoffmann
46	VIII 184	263	H. Hoffmann H. Hoffmann H. Hoffmann	Baack	7	34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	8	H. Hoffmann 1873. 5. 6 W. H. Hoffmann 1873. 16. 20 25. 1
			H. Hoffmann			Seite 4	25	

Abb. 2: Auszug aus einem Verlesungsprotokoll von 1880 mit den Unterschriften der Eigentümer »als Anerkenntnis des richtigen Besitzstandes und der Begrenzung« in der rechten Spalte

© Ennepe-Ruhr-Kreis, Abteilung Liegenschaftskataster und Geoinformationen, Nr. EN/02/2016

Die in den Neuvermessungsanweisungen von 1868, 1877 und 1881 enthaltenen Anerkennungserklärungen (§ 81, Muster XIV Anweisung 1868; § 108, Muster 24 Anweisungsentwurf 1877; §§ 92 u. 93, Muster 6 Anweisung VIII 1881) waren bis auf kleine sprachliche Änderungen identisch zu denen der Instruktion von 1857. Die auf der Grundlage der vorgenannten Neuvermessungsanweisungen durchgeführte Kenntlichmachung der bestehenden (schwarzen) Grenzen mit Grenzzeichen war als eine Grenzerneuerung im Sinne des § 383 ALR I 17 beziehungsweise ab 1900 als eine Grenzabmarkung im Sinne des § 919 BGB anzusehen. Einen Ausschnitt aus einem Verlesungsprotokoll zeigt Abb. 2 (Gemarkungsakte der Gemarkung Baak, Band 1, S. 252, Verlesungsprotokoll entsprechend Muster 24 des Anweisungsentwurfs von 1877).

Nach den am 01.06.1931 (zu den Anweisungen VIII, IX und X von 1881) ergangenen Ergänzungsbestimmungen waren über das Ergebnis der Grenzfeststellung und der Vermarkung Niederschriften in Form von Grenzverhandlungen anzufertigen, die sich an den Bestimmungen der Anweisung II von 1920 zu orientieren hatten (Nr. 96, Anlagen 33 u. 34 Ergänzungsbestimmungen 1931). Insofern kann auf die Ausführungen in Kap. 2.4.2 verwiesen werden.

## 2.4 Fortführungsvermessungen

### 2.4.1 Messungsverhandlungen

Die Fortführung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters war anfangs nur rudimentär geregelt. Die Fortschreibungsinstruktion von 1826 ermöglichte Grundstücksteilungen ohne Vermessung; über die Anerkennung der neuen Grenzen wurde in der Instruktion keine Aussage getroffen.

Der Zeitraum von 1844 bis 1896 war dadurch gekennzeichnet, dass bei Fortführungsvermessungen gemäß den Katastervorschriften von 1844, 1858, 1865 und 1877 die Ergebnisse (»Resultate«) der jeweiligen Vermessung seitens der Eigentümer anerkannt wurden; zu den Vermessungsergebnissen zählten insbesondere der Vermessungshandriß, die fortgeführte Ergänzungskarte, das Ergänzungsflurbuch und die neu berechneten Flächen. Aufgrund der Tatsache, dass den Eigentümern die Vermessungsergebnisse zur Anerkennung vorgelegt wurden, war die Bezeichnung »Messungsverhandlungen« gebräuchlich.

Die Fortschreibungsinstruktion von 1844 enthielt soweit erkennbar erstmals den Begriff der Grenzenerkennung. Vor der Vermessung hatte der Katastergeometer die beteiligten Eigentümer durch Vermittlung des Ortsvorstandes einzuladen, dass sie ihre Grenzen anzeigen, die neu entstehenden Grenzen anerkennen, fehlende Grenzmaße in Bereinigung mit den Nachbarn setzen und von dem Endresultat der Vermessung Kenntnis nehmen (§ 15

Instruktion 1844). Mit der Ladung war die Warnung zu verbinden, dass im Falle des Nichterscheinens ein vom Ortsvorstand zu bezeichnender kundiger Feldanzeiger bei der Vermessung zugezogen und die von diesem und den übrigen anwesenden Beteiligten anerkannten Grenzen als dem Besitzstand entsprechend angenommen wurden (§ 15 Instruktion 1844; vgl. § 179 ALR I 7). Hiermit ist soweit ersichtlich erstmals eine Anerkennungsfiktion im preußischen Kataster manifestiert worden (vgl. heute § 21 Abs. 5 Satz 5 VermKatG NRW).

Die nachfolgenden Katasterfortführungsvorschriften von 1858, 1865 und 1877 enthielten bezüglich der Anerkennung der Vermessungsergebnisse im Vergleich zur Fortschreibungsinstruktion von 1844 nahezu identische Bestimmungen, wenngleich die zuvor genannte Anerkennungsfiktion keine Regelung mehr fand.

Als Beispiel für solche Erklärungen sei nachfolgend der in der Anlage III zur Fortschreibungsinstruktion von 1858 enthaltene Mustertext aufgeführt: »Nachdem die §. 14 der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruktion vom 7. Mai 1858 vorgeschriebene Vorladung der beteiligten Grundeigentümer, persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigentums-Grenzen anzuzeigen am rc. stattgefunden und demnächst auch die erforderlichen Messungen an den in der Einladung dazu bestimmten Tagen vom rc. bis rc. bewirkt worden sind, wurden heute gemäß §. 26 der Instruktion den hierzu vorschriftsmäßig vorgeladenen Beteiligten von dem unterzeichneten Kataster-Kontrolleur die Resultate der Vermessung zur Anerkennung vorgelegt und deren Erklärungen in Gegenwart des mitunterzeichneten Ortsvorstandes N.N. aufgenommen, wie folgt ...«

Die Fachliteratur hat in Abgrenzung zu den vorgenannten Messungsverhandlungen die Aufnahme gesonderter Grenzverhandlungen beziehungsweise Grenzenerkennungsverhandlungen aus den Regelungen der preußischen Feldmesserreglements ableiten wollen und ihnen aus Gründen des Gewohnheitsrechts Formvorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten von 1793 beilegen wollen (Suckow 1917, Klab/Propping 1933). Aus Sicht der Katasterpraxis lässt sich das allerdings nicht bestätigen, wie im Folgenden gezeigt wird.

Im Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises (410 km<sup>2</sup>, 164.000 Flurstücke) sind von den insgesamt 58.000 Grenzniederschriften (Messungsverhandlungen, Grenzverhandlungen) etwa 34.000 eingeschannt. Eine Auswertung dieser elektronisch gespeicherten Urkunden ergab, dass zeitlich vor 1896 (verbindliche Einführung einer Messungsverhandlung durch die Anweisung II, siehe Kap. 2.4.2) lediglich 193 Urkunden, davon etwa 130 Urkunden aus dem Zeitraum von 1885 bis 1895, vorhanden sind. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass das Erfordernis schriftlicher Verhandlungen erst ab 1885 – wohl auch unter dem Einfluss der nur für Neuvermessungen geltenden Anweisung VIII von 1881 – in Einzelfällen durch finanzministerielle Verfügungen klar-

gestellt wurde (Rembold 2012). Beispiele für die verwendeten Anerkennungserklärungen sind in Tab. 1 enthalten.

Bei 57 Urkunden, die zwischen 1851 und 1863 angefertigt worden sind, sind die bei der Vermessung und die bei der Katasterfortschreibung aufgenommenen Verhandlungen kombiniert worden. Durchgängig wurde folgender Wortlaut verwendet: »Die Zufolge §. 33 des Grundsteuer Gesetzes vom 21. Februar 1839 und zwar nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 24. Mai 1844 ausgeführten, vorstehend näher dargestellten Vermessungen, Theilungen pp. sowie die darüber noch besonders angefertigten Supplemente wurden den beteiligten Grund-Eigenthümern heute vorgelegt und gehörig erläutert. Die Interessenten erkennen die deßfältigen Resultate und den nach denselben gebildeten, überhaupt in Form und Flächen-Inhalt veränderten Besitzstand, so wie die entsprechenden im Felde bereits festgestellten neuen Stein-Abgrenzungen hierdurch als richtig an und beantragen zugleich die Berichtigung sämtlicher Kataster-Acten auf Grund der vorliegenden Verhandlungen, so wie die Umschreibung dieser substanciellen Veränderungen in der Grundsteuer-Mutterrolle auf ihren respectiven Namen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.« (Gemarkung Voerde, Flur 7, Blatt 1861/12)

Es handelt sich hierbei um die frühesten, im Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises nachgewiesenen Anerkennungserklärungen, die unmittelbar die Grundstücksgrenzen betreffen. Die Tatsache, dass vor 1896 nur eine verschwindend geringe Anzahl von Grenzverhandlungen beziehungsweise Grenzenerkennungsverhandlungen aufgenommen sind, lässt sich weiterhin durch Sichtung der sogenannten Nachrichtenblätter belegen, die für die vormals preußischen Gebiete durch einen nicht veröffentlichten Runderlass des preußischen Finanzministers vom 27.12.1919 für jeden Katasteramtsbezirk anzulegen waren. Diese enthielten für jede Gemarkung Angaben über die Entstehung und Beschaffenheit der Flurkarten und gaben Aufschluss über ihre Fortführung bis zum Jahr 1896 (Kriegel/Herzfeld 2010). Die beim Katasteramt des Ennepe-Ruhr-Kreises vorliegenden Nachrichtenblätter (der preußischen Katasterämter Hagen II, Hattingen, Schwelm und Witten; insgesamt 55 Gemarkungen) enthalten die nachfolgenden, beispielhaft ausgewählten Eintragungen:

- »Anerkennungsverhandlungen sind nicht geführt worden.«
- »Grenzverhandlungen oder andere die Anerkennung der Grenzveränderung durch die Grundeigentümer begründete Schriftstücke sind nicht vorhanden.«
- »Anerkennung durch die Grundeigentümer ist teils durch besondere Verhandlung teils durch Vollziehung des Handrisses teils überhaupt nicht erfolgt.«
- »Anerkennungsverhandlungen von 1891 an vorhanden. Anerkennungsverhandlungen aus früheren Jahren sind nicht vorhanden.«

## 2.4.2 Grenzverhandlungen

Einen gewissen Umbruch von der Messungsverhandlung zur Grenzverhandlung oder Grenzenerkennungsverhandlung brachten schließlich die Regelungen der Anweisung II von 1896, in deren § 17 Nr. 8 erstmals die Aufnahme einer Verhandlung vorgesehen war, die eine eingehende Beschreibung der Grenzen der zu vermessenden Grundstücke enthielt. Die Verhandlung wurde zwar im Anweisungstext als »Messungsverhandlung« bezeichnet, es handelte sich aber um eine Grenzverhandlung oder Grenzenerkennungsverhandlung, da sie sich nicht mit der Anerkennung der Messung, sondern mit der Anerkennung der Grenzen befasste (Suckow 1913). Beispiele für die Anerkennungserklärungen sind in Tab. 1 dargestellt.

Die unmittelbar Beteiligten (Eigentümer des zu teilenden Grundstücks) und die mittelbar Beteiligten (Eigentümer der benachbarten Grundstücke) waren vor der Vermessung einzuladen, die Eigentumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden Grenzen anzuerkennen und die erforderlichen Grenzmaße zu setzen (§ 9 Nr. 1, Muster I Anweisung II 1896). Die Regelung in § 17 Nr. 8 Satz 1 fordert dann unter Bezugnahme auf § 9 auch die Aufnahme einer Messungsverhandlung für die unmittelbar Beteiligten in jedem Fall und für die mittelbar Beteiligten nur »im Falle einer Grenzberichtigung«. Eine Anerkennung durch sämtliche erschienenen Beteiligten erfolgte gemäß § 17 Nr. 8 Satz 2 der Anweisung II von 1896 nur

- bei Errichtung neuer Grenzmaße auf den Außengrenzen (§ 383 ff. ALR I 17),
- bei Abweichungen zwischen Katasterkarte und örtlichem Grenzverlauf und einer Entscheidung zugunsten des örtlichen Grenzverlaufs (§ 185 ALR I 5) oder
- bei Wiederherstellung der Außengrenzen nach der Katasterkarte (§ 383 ff. ALR I 17).

Die vorstehende Einordnung der einzelnen Anerkennungen als Grenzerneuerungsvergleiche (§ 383 ff. ALR I 17) bzw. nachträgliche Anerkennungen (§ 185 ALR I 5) wurde erstmals von Graebke (1898) vorgenommen.

Es muss daher festgehalten werden, dass eine Vollziehung der Messungsverhandlung von den Grenznachbarn der zu vermessenden Grundstücke nicht gefordert wurde, wenn die Außengrenzen dieser Grundstücke ausreichend mit Grenzzeichen versehen waren und die Untersuchung ergeben hatte, dass die Grenzen der Örtlichkeit mit den in der Katasterkarte dargestellten Grenzen innerhalb des in dem Alter und der Entstehungsweise der Katasterkarten begründeten Genauigkeitsgrades übereinstimmten (Graebke 1898). Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass nach damaliger Sichtweise die Außengrenzen unter den genannten Tatbestandsvoraussetzungen als festgestellt geltend im heutigen Sinne angesehen wurden.

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass im früheren Land Lippe bereits ab 1882 Grenzverhandlungen



Tab. 1: Anerkennungserklärungen (Auswahl)

Regelung	Mustererklärungen
Anweisung II (1896)  Die nebenstehenden Muster kamen bereits seit etwa 1885 zur Anwendung.	Dort sind keine Mustererklärungen enthalten. Teilweise gab es gedruckte Muster mit folgenden Erklärungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ »Nach erfolgter deutlicher Verlesung der vorstehenden Verhandlung erklärten sich die Interessenten nicht allein mit dem Inhalte derselben, sondern auch mit der ausgeführten Vermessung, auf Grund welcher nach Erfordern die Katasterberichtigung zu erfolgen hat, in allen Beziehungen einverstanden und bezeugen dies durch eigenhändige Unterschrift.« (NN)</li> <li>■ »Die neu gesetzten, mit untergesetzten ... versehenen Grenzsteine, dergleichen die alten Grenzzeichen werden als die das Eigentum bestimmenden ausdrücklich anerkannt.« (Königlicher Hofbuchdrucker F.W. Becker aus Arnsberg, Formular Kv. Nr. 204)</li> <li>■ »Die beteiligten Grundeigentümer sind mit der Vermessung einverstanden und erkennen die in ihrer Gegenwart gebildeten (die bei der Vermessung vorgefundenen von ihnen bezeichneten neuen) Grenzen als richtig an.« (R. Reiß aus Liebenwerda, Formular Nr. 119)</li> </ul>
Ergänzungsvorschriften (1913)  Anweisung II (1920)  Ergänzungsbestimmungen (1931)  FortfAnw. II (1955)	»Die Beteiligten, auf die verbindliche Kraft der Grenzverhandlung hingewiesen, erklären hierzu: Wir erkennen die vorstehend behandelten, uns in der Örtlichkeit und anhand der Skizze erläuterten Grenzen und Grenzzeichen unseren Nachbarn gegenüber als richtig und rechtsverbindlich an, desgleichen die auf diesen Grenzen noch einzufluchtenden Zwischenmarken ... Soweit die heute abwesenden Nachbarn die Grenzen nachträglich anerkennen, verzichten wir auf die Mitteilung der Annahmeerklärung.« (teilweise mit geringfügigen Änderungen im Wortlaut und im Satzbau.)
FortfErl. II (1980)	»Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt(e) ... an. Gegen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung – Grenzüberprüfung – erheben wir keine Einwendungen.«
FortfVerl. (2000)	»Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e ... an. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.«

aufgenommen worden sind (§ 24 lippische Anweisung II 1882, § 29 lippische Geschäftsanweisung 1882). Die Verhandlungen sind zwar als »Vermessungsverhandlung« in der vorgenannten Geschäftsanweisung bezeichnet, sie enthielten aber eine »Bezeichnung und Beschreibung der Grenzvermarkung und der neu errichteten Grenzzeichen« und sind damit Grenzverhandlungen.

Während das am 01.01.1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der Grenzfeststellung keine Regelungen enthielt (§ 919 Abs. 2 BGB: »Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen ...«), führten in Preußen zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zwei grundlegende Reichsgerichtsurteile zu einer Neufassung der Katastervorschriften. Zum einen fand die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung als Vertrag ihre Fortsetzung an die ständige Rechtsprechung des preußischen Obertribunals im Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 (V.523/1905). Zum anderen nahmen nach dem Urteil des Reichsge-

richts vom 12.02.1910 (RGZ 73, S. 125 mit Nachtrag RGZ 77, S. 33) die Bestandsangaben – so zum Beispiel die Flurstücksnummer und die Flurstücksgeometrie – am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil. Daraus hat die preußische Katasterverwaltung Konsequenzen gezogen und im Jahr 1913 die Ergänzungsvorschriften erlassen, die in wesentlichen Punkten von der Anweisung II von 1896 abwichen.

Der Messungsverhandlung kam nunmehr als öffentliche Urkunde eine äußere (formelle) Beweiskraft und gleichzeitig durch Abfassung der Anerkennungserklärungen in Vertragsform eine innere (materielle) Beweiskraft zu (Suckow 1913). Die Verhandlungen wurden immer noch als »Messungsverhandlungen« bezeichnet, es handelte sich aber um Grenzverhandlungen oder Grenzenerkennungsverhandlungen (Suckow 1913). Die Niederschriften über die Messungsverhandlungen mussten den an eine öffentliche Urkunde (§ 415 ff. ZPO) zu stellenden Anforderungen genügen und den vollen Beweis des

beurkundeten Vorganges (z. B. Erklärungen über die Anerkennung der Grenzen) und der bezeugten Tatsachen (z. B. über die Anwesenheit der Beteiligten, über das Setzen der Grenzsteine) begründen (Nr. 52 Ergänzungsvorschriften 1913). Der volle Beweis für den Inhalt der Messungsverhandlung wurde nur dann begründet, wenn u. a. der Vorgang in Form einer Erklärung gebracht wurde, die Erklärung richtig beurkundet war und die Verhandlung in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden war (Nr. 53 Ergänzungsvorschriften 1913). Zu den vorgenannten Erklärungen zählten vor allem auch solche bezüglich der Anerkennung der Grenzen, die damit in einem privatrechtlichen Vertrag (Grenzenerkennungsvertrag; Suckow 1913) der Eigentümer mündeten (kritisch dazu: Dessin 1927). Der Grenzenerkennungsvertrag (oder auch Grenzfeststellungsvertrag) ist dabei auch von rechtlicher Seite ausführlich beleuchtet worden, so z. B. in der juristischen Dissertation von Ehmer (1935; dort als Grenzfestlegungsvertrag bezeichnet). Der Mustertext in Anlage 5 zu den Ergänzungsvorschriften von 1913 brachte den Vertragscharakter klar zum Ausdruck (s. Tab. 1; vgl. auch § 151 BGB).

Die vorgenannten Anerkennungserklärungen sind dabei in die späteren preußischen Katastervorschriften (Anweisung II 1920, Ergänzungsbestimmungen 1931) übernommen worden. Ab 1920 wurde auch die Bezeichnung »Grenzverhandlung« verwendet. Mit Einführung der Fortführungsanweisung II von 1955 wurde in Nordrhein-Westfalen bewusst an der Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde und den darin zu beurkundenden gegenseitigen Grenzenerkennungen festgehalten (Pinkwart 1955). Die vorgenannten Anerkennungserklärungen blieben bestehen (s. Tab. 1).

### 2.4.3 Grenzniederschriften

Mit dem nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 wurde auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens ein einheitliches Landesrecht geschaffen; das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren wurde erstmals gesetzlich geregelt und eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht begründet. Das Gesetz setzte dabei die Begriffe Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung voraus. Die Abmarkungsverordnung von 1973 enthielt erstmals eine Legaldefinition der Feststellung von Grundstücksgrenzen, die weitestgehend noch mit der heutigen Definition (§ 19 Abs. 1 VermKatG NRW) übereinstimmt.

An die Stelle der Grenzverhandlung trat als öffentliche Urkunde die (Grenz-)Niederschrift im Sinne des Beurkundungsgesetzes. Die Niederschrift enthält nach dem Gesetzeswortlaut auch »Verhandlungen« (§ 14 Abs. 4 VermKatG NW 1972, § 21 Abs. 4 VermKatG NRW 2005). Darunter sollen jedoch die Erklärungen der Beteiligten zu verstehen sein, die diese im Laufe des Grenztermins gegenüber dem Verhandlungsleiter abgeben (Mattiseck/Seidel 2015).

Die Anerkennungserklärungen zur Grenzfeststellung wurden mit dem Fortführungserlass II von 1980 (Anlagen 4 u. 5) im Vergleich zur Fortführungsanweisung II von 1955 anders formuliert (s. Tab. 1).

Gleichwohl hat sich seitens der Rechtsprechung die (preußische) Auffassung, dass die Anerkennungserklärungen einen privatrechtlichen (Grenzfeststellungs-)Vertrag begründen, bis heute in Nordrhein-Westfalen erhalten. Ausgehend von dem grundlegenden Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 12.02.1992 (7 A 1910/89) wurde der Begriff »Grenzfeststellungsvertrag« für den nordrhein-westfälischen Rechtsraum geprägt, dort heißt es: »Es handelt sich deshalb nicht um eine ›Zustimmung‹ der betroffenen Grundstückseigentümer zu einer Maßnahme der Vermessungsverwaltung, sondern um einen Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Beteiligten, an dessen Zustandekommen die Vermessungsbehörde nur insoweit beteiligt ist, als sie den Grenzverlauf, auf den sich der Vertragsschluß bezieht, ermittelt (Grenzermittlung) und die Erklärungen der Beteiligten protokollmäßig festhält.« Nach Meinung der Fachliteratur sind allerdings privatrechtlich zu wertende Anerkennungserklärungen im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Grenzfeststellung und Abmarkung in Nordrhein-Westfalen auszuschließen (Mattiseck/Seidel 2015). In Tab. 1 sind einige ausgewählte Grenzverhandlungen und Grenzniederschriften betreffende Mustererklärungen wiedergegeben.

## 3 Fazit

Seit Einrichtung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerekatasters sind schon immer Grenzen oder deren Vermessungsergebnisse anerkannt worden. Die Anerkennungen sind zwar in ihrer Ausprägung unterschiedlich einzuordnen (stillschweigende Anerkennung, nachträgliche Anerkennung, Anerkennung gegenüber der Vermessungsstelle, Anerkennung gegenüber dem Grenznachbarn, Anerkennung in öffentlich-rechtlichen Verfahren), sie lassen sich aber allesamt unter den Wortlaut des § 16 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz (»das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden ist«) subsumieren. Anerkennungen reichen somit für sich genommen nicht aus, Grundstücksgrenzen einen besonderen katasterrechtlichen Status (festgestellt, nicht festgestellt) zukommen zu lassen. Dies wird erst dadurch erreicht, dass vermessungstechnische Kriterien (eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung) hinzugenommen werden. Dieser Aspekt wird im zweiten Teil des Beitrags behandelt werden (Rembold 2016).

## Literatur

- Dessin: Über die rechtliche Natur der Grenzverhandlungen. zfv 56, S. 147–154, 1927.
- EHMER, H.: Der formlose Grenzfestsetzungsvertrag im Falle einer Grenzverwirrung. Königsberg, 1935.
- GRAEBKE: Die Messungsverhandlung im Sinne der Bestimmungen der Kataster-Anweisung II und die Nichtanwendung dieser Bestimmungen auf Auseinander- u. Rentenguttsachen. AVN 10, S. 209–222, 1898.
- HEUBES, W.: Strafrechtlicher Schutz der Grenzzeichen (Überblick über die Rechtsprechung des RG zu § 274 I Nr. 2 StGB). Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen (NÖV) 3, S. 3–36, 1970.
- KLAß, B., PROPPING, J.: Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen, Erster Band. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1933.
- KRIEGL, O., HERZFELD, G.: Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 8: Kartenmäßige Darstellung der Liegenschaften (Liegenschaftskarte), Vermessungszahlenwerk. Herbert Wichmann Verlag, Berlin, 2010.
- MATTISECK, K., SEIDEL, J.: Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2015.
- PINKWART, E.: Geleitwort zur Fortführungsanweisung II des Landes Nordrhein-Westfalen. AVN 62, S. 207–218, 1955.
- REMBOLD, M.: Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen – Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Lande Nordrhein-Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Dissertation, Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie und Geoinformation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Heft 27, 2012.
- REMBOLD, M.: Die festgestellten Grenzen in Nordrhein-Westfalen – Teil 2: Zuverlässige Grenzermittlung. zfv 141, in Vorbereitung, 2016.
- SCHMIDT, R.: Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen. Rheinische Verlagsanstalt, Bad Godesberg, 1960.
- SUCKOW, F.: Die Grenzenerkennungsverhandlungen. Verlag R. Reiß, Liebenwerda, 1913.
- SUCKOW, F.: Die Feststellung der rechtlichen Grenzen. Verlag R. Reiß, Liebenwerda, 1917.

## Rechtsquellen (chronologisch)

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 05.02.1794.
- Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigentum in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 11.02.1822 (Annalen der preußischen inneren Staats-Verwaltung, S. 292).
- Instruktion über das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigentums behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 12.03.1822. Köln, 1822.
- Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel und sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern vom 10.03.1826.
- Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21.01.1839 (PrGS. S. 30).
- Instruktion des Königl. General-Direktors der Steuern für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster der westlichen Provinzen vom 24.05.1844 (MBliV. S. 174).
- Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 25.08.1857 (MBliV. S. 206).
- Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen vom 07.05.1858 (MBliV. S. 212).
- Vorläufige Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den beiden westlichen Provinzen vom 17.01.1865 (MBliV. S. 203).

- Anweisung vom 07.05.1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen. Berlin, 1868.
- (II.) Anweisung vom 31.03.1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Berlin, 1877.
- Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Berlin, 1877.
- (VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Berlin, 1882.
- Geschäftsanweisung vom 19.11.1882 für die Kataster-Geometer im Fürstenthum Lippe. Detmold, 1882.
- (II.) Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürstenthum Lippe vom 21.11.1882. Detmold, 1882.
- (II.) Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. Berlin, 1896.
- Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195).
- Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913. Berlin, 1913.
- (II.) Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom 17.06.1920. Berlin, 1920.
- Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen. Berlin, 1931.
- Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II), RdErl. d. IM. v. 15.12.1955 (MBli. NW. S. 2193).
- Beurkundungsgesetz (BeurKG) vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513).
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 11.07.1972 (GV. NW. S. 193).
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Abmarkungsverordnung – (AbmarkVO) vom 06.06.1973 (GV. NRW. S. 345).
- Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen – Fortführungserlaß II – (FortErl. II), RdErl. d. IM. v. 20.02.1980 (MBli. NW. S. 2079).
- Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVerl.), RdErl. d. IM. v. 23.03.2000 (Kopferlass in SMBl. NRW. 71342).
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (SGV. NRW. 7134).
- Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781).
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (SGV. NRW. 7134).
- Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen (Erhebungserlass – ErhE), Entwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, Stand nach der 58. Sitzung der Arbeitsgruppe Erhebungserlass.

## Anschrift des Autors

Dr.-Ing. Markus Rembold  
 Ennepe-Ruhr-Kreis  
 Abteilung Liegenschaftskataster und Geoinformationen  
 Hauptstraße 92, 58332 Schwelm  
 m.rembold@en-kreis.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter [www.geodaesie.info](http://www.geodaesie.info).